

den Papst¹, aber seine Weihe erfolgte nicht vor Ende 1324, noch am 19. Okt. dieses Jahres nennt er sich *'electus et confirmatus ecclesie Herbipolensis'*². Unsere Formulare unterrichten über die Ursachen der Verzögerung, die man früher wohl überhaupt bestritten hat³; sie wurde bewirkt durch den Metropolit, Erzbischof Mathias von Mainz (1321—28), der selbst erst am 3. Juli 1323 geweiht wurde⁴ und bis dahin als Elekt in dem Fehlen der eigenen Weihe einen Vorwand fand, diejenige Wolframs hinauszuschieben. Regesten der Formulare mögen den Tatbestand veranschaulichen:

1) *'Conmissio confirmationis super electione episcopi faciende'* (fol. 87): *'A. (so der Miniator; unzweifelhaft zu verbessern in 'M'.⁵) Dei et apostolice sedis gratia⁶ etc.'* teilt dem Abt und Dekan von Neumünster mit, dass Kanoniker von Würzburg ihm die Nachricht überbracht haben, durch Propst, Dekan und Kapitel sei der Propst Wolfram von Grunbach zum Bischof gewählt worden, und dass sie ihn gebeten haben, die Wahl als Metropolit zu bestätigen und dem Gewählten die Weihe zukommen zu lassen⁷. Er befiehlt daher den Empfängern des Schreibens, in seinem Namen in Würzburg eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, dass dort an einem bestimmten Tage gegen die Wahl Einspruch erhoben werden könne vor dem Bischof von Augsburg, den er, selbst durch An-

1) W. Preger, Ueber die Anfänge des kirchenpolitischen Kampfes unter Ludwig dem Baier (Abhandlungen der histor. Klasse der Münchener Akademie XVI, 2, 264, n. 157); Eubel, *Hierarchia catholica* I, 284.
 2) Mon. Boica XXXIX, 256. Vgl. auch das Schreiben Johannis XXII. vom 10. Sept. 1324 (Preger a. a. O. S. 274, n. 177).
 3) Vgl. Ussermann, *Episcopatus Wirceburgensis*, 1794, S. 102.
 4) Ernst Vogt, *Erzbischof Mathias von Mainz*, 1905, S. 26.
 5) Falls A. nicht im Sinne von *'talis'* oder N. verwandt ist; vgl. Kretzschmar a. a. O. S. 123.
 6) Die Worte *'apostolice sedis gratia'* führte Mathias von Mainz nur so lange im Titel, bis er das Pallium erhalten hatte, das der Papst am 5. September 1323 abschickte; nach dem 1. Oktober verschwinden sie aus seinen Urkunden und begegnen nur noch ein einziges Mal im Jahr 1325 (nach Vogt a. a. O. S. 27).
 7) Sie überbrachten Mathias offenbar ein entsprechendes Schreiben; vgl. die erhaltenen Texte, die sich auf die Würzburger Wahlen von 1287 (Mon. Boica XLV, 112—117) und 1333 (eb. XXXIX, 510—515) beziehen. Der Wortlaut des letzten Schreibens (S. 513): *'quatenus electionem eandem sic sollempniter, sic canonicè celebratam dignemini confirmare ac eidem electo munus consecracionis favorabiliter inpartiri'*, entspricht dem Antrag der Würzburger von 1322 nach dem Formular: *'quatenus ipsam electionem auctoritate metropolitana confirmare et in predicto electo munus consecracionis appendere ex officii nostri debito dignemur'*.